

V E R O R D N U N G

**ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 18. Oktober 2018

(Fassung vom 2. Mai 2018)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
A Betreuungsgutscheine	3
§ 1 Antrag	3
§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	3
§ 3 Quellenbesteuerung	4
§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	4
§ 5 Auszahlung	4
§ 6 Änderung der Verhältnisse	5
B Schlussbestimmungen	5
§ 7 Inkrafttreten	5
Anhang 1	6
Anhang 2	6

Der Gemeinderat von MuttENZ, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz)¹, gestützt auf § 13 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

A Betreuungsgutscheine

§ 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde mittels Formular einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ⁵ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁶ Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ § 6 einmal jährlich.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 20 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.
- ³ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

- ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Reduktion von 25 %.

§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1. Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000 pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.
- ² Leistungen von Arbeitgebenden oder Dritten an die familienergänzende Betreuung reduzieren die Höhe der Beiträge entsprechend.
- ³ Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Selbstbehalt) von CHF 2 pro Kind und Betreuungsstunde.
- ⁴ Der Geschwisterbonus beträgt CHF 1 pro Betreuungsstunde.
- ⁵ Für Kinder unter 18 Monaten wird zusätzlich zu den Tarifen in Anhang 1 CHF 2 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.
- ⁶ Für Kinder im Primarstufenbereich wird zusätzlich zu den Tarifen in Anhang 1 CHF 5 pro Mittagstisch/Mittagsmodul gewährt. Der Mindestbeitrag (Selbstbehalt) beträgt CHF 10 pro Kind und Mittagstisch/Mittagsmodul.
- ⁷ Pro Betreuungstag werden maximal 10 Stunden Betreuung unterstützt.
- ⁸ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.
- ⁹ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung bei der Betreuungsinstitution bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

§ 5 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

- ³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde MuttENZ direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
- ⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde MuttENZ innert 10 Tagen nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- ⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

B Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung wird per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

MuttENZ, 3. August 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutscheine

massgebendes Einkommen	Betreuungsgutschein pro Stunde
CHF 0 bis CHF 40'000	CHF 10.0
CHF 40'001 bis CHF 45'000	CHF 9.1
CHF 45'001 bis CHF 50'000	CHF 8.2
CHF 50'001 bis CHF 55'000	CHF 7.3
CHF 55'001 bis CHF 60'000	CHF 6.4
CHF 60'001 bis CHF 65'000	CHF 5.7
CHF 65'001 bis CHF 70'000	CHF 5.0
CHF 70'001 bis CHF 75'000	CHF 4.3
CHF 75'001 bis CHF 80'000	CHF 3.6
CHF 80'001 bis CHF 85'000	CHF 2.9
CHF 85'001 bis CHF 90'000	CHF 2.2
CHF 90'001 bis CHF 95'000	CHF 1.5
CHF 95'001 bis CHF 100'000	CHF 1.0
CHF 100'001 bis CHF 105'000	CHF 0.9
CHF 105'001 bis CHF 110'000	CHF 0.8
CHF 110'001 bis CHF 115'000	CHF 0.7
CHF 115'001 bis CHF 120'000	CHF 0.6
über CHF 120'000	CHF 0

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr		
Paarhaushalten / feste Lebens- gemeinschaft	Allein- erziehende	Kindertagesstät- ten / Tagesfami- lien	Tagesstrukturen (Frühmorgen, Mit- tagstisch, Nachmit- tag)	Ferienbetreuung
120 %	20 %	470	380	60
130 %	30 %	710	570	90
140 %	40 %	940	760	120
150 %	50 %	1'180	950	150
160 %	60 %	1'420	1'140	180
170 %	70 %	1'650	1'330	210
180 %	80 %	1'890	1'520	240
190 %	90 %	2'120	1'710	270
200 %	100 %	2'360	1'900	300